

2. — Vorliegend handelt es sich bei den Strafverfolgungen in Cossonay und in Biel unbestrittenermassen um zusammenhängende Vergehen im Sinne des Art. 51 Abs. 2 LMPG. Demnach wären die Strafbehörden von Cossonay, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde, berechtigt und verpflichtet gewesen, auch den Bieler Tatbestand in ihr Verfahren einzubeziehen. Und entsprechend hätte der Untersuchungsrichter von Biel zufolge der Erklärung des Angeschuldigten vom 13. April 1917 unverzüglich mit jenen Behörden in Verbindung treten und die nach der Sachlage gesetzlich gebotene, damals noch mögliche Ausdehnung des Verfahrens von Cossonay auf seinen Fall veranlassen sollen. Allein der Umstand, dass er das pflichtwidrig unterlassen hat, kann nicht zu der vom Rekurrenten verlangten Aufhebung des bernischen Strafverfahrens wegen Unzuständigkeit der dortigen Behörden führen. Denn der Anspruch des Rekurrenten ging nur auf Vereinigung der beiden Strafverfahren, und seitdem das Strafverfahren in Cossonay ohne Einbeziehung des Bieler Tatbestandes durch Urteil vom 3. Mai 1917 abgeschlossen worden ist, könnte dieser Anspruch jedenfalls nur noch in der Weise verfolgt werden, dass die Aufhebung auch des Urteils von Cossonay verlangt würde. Das hat aber der Rekurrent nicht getan. Es ist übrigens fraglich, ob er es hätte tun können, angesichts des Umstandes, dass die Strafbehörden in Cossonay von der Bieler Untersuchung überhaupt keine Kenntnis hatten, und dass i h n e n deshalb wegen der Nichtvereinigung der beiden Verfahren ein pflichtwidriges Verhalten nicht zur Last fällt. Den ihm aus der getrennten Beurteilung der beiden Strafklagen entstandenen Nachteil hat sich der Rekurrent in erster Linie selbst zuzuschreiben, da er in der Lage gewesen wäre, hiegegen vor den Behörden in Cossonay rechtswirksam aufzutreten. Nachträglich konnte der bernische Richter diesen Nachteil nur noch als Strafherabsetzungsmoment berücksich-

tigen, wie es die obergerichtliche Strafkammer, nach ihrer Angabe in der Rekursantwort, getan hat.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird abgewiesen.

7. Urteil vom 19. Januar 1918

i. S. **Schweizerische Bundesbahnen** gegen **Stadler**.

Kompetenz der Expropriationsbehörden zur Beurteilung eines Streites über den Bestand einer im Expropriationsverfahren begründeten Grunddienstbarkeit?

A. — Für den Bau der Gotthardbahn wurde seinerzeit von dem in Flüelen zwischen der Axenstrasse und dem See liegenden Grundstück des Michael Echser ein Landstreifen enteignet, der die Liegenschaft in der Mitte durchschneidet. Echser verlangte deswegen eine Entschädigung, worüber erstinstanzlich die eidgenössische Schätzungskommission urteilte. Gegen deren Entscheid rekurrierte Echser an das Bundesgericht. In der Verhandlung vor der bundesgerichtlichen Instruktionskommission gab der Vertreter der Bahngesellschaft die Erklärung ab, «dass zur Kommunikation der Abschnitte (von Echzers Liegenschaft) bei Kil. 17,810 an Stelle des bisherigen Fusswegs ein Wegübergang verzeigt werden» solle. Echser erklärte sich hiemit einverstanden. Im Urteilsantrag der Instruktionskommission wurde die Bahngesellschaft «bei ihrer Erklärung behaftet» und dieser Antrag wurde in Folge der Annahme seitens der Parteien durch Beschluss des Bundesgerichtes vom 28. Mai 1880 «als in Rechtskraft erwachsen erklärt». Der zwischen der Bahnlinie und dem See liegende Grundstücksabschnitt wurde später in zwei Teile getrennt und der Rekursbeklagte ist in der Folge Eigentümer des nördlichen Teiles geworden. Bei der Durchführung der Grundbuchbereinigung in der Gemeinde Flüelen nahm er für das erwähnte abgetrennte Grund-

stück, die Ziegelhausmatt, ein Recht auf den von der Gotthardbahn eingeräumten Wegübergang in Anspruch. Die Rekurrenten bestritten den Bestand einer solchen Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Ziegelhausmatt, indem sie geltend machten, das Wegrecht sei seinerzeit nur zur Verbindung der durch die Bahnlinie geschiedenen Teile der Liegenschaft Echser's eingeräumt worden und bestehe daher nur noch für den Eigentümer des südlichen Stückes der zwischen Bahn und See befindlichen, ehemals ungetrennten Liegenschaft. Infolgedessen klagte der Rekursbeklagte vor dem Kreisgericht Uri auf Anerkennung der beanspruchten Dienstbarkeit. Die Rekurrenten erhoben der Klage gegenüber die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Urner Gerichte, weil die Streitigkeit von den Expropriationsbehörden nach Art. 26 ff. ExpG zu beurteilen sei. Das Obergericht des Kantons Uri als Appellationsinstanz wies jedoch in Bestätigung des Urteils des Kreisgerichts die Einrede ab und hiess durch Urteil vom 25. Juli 1917 die Klage gut. Im Entscheid wird im wesentlichen ausgeführt, dass es sich um die Frage des Bestandes einer Dienstbarkeit handle, die nicht der Beurteilung der Expropriationsbehörden unterstehe.

B. — Gegen dieses Urteil haben die Schweiz. Bundesbahnen am 15. Oktober 1917 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, das Urteil sei aufzuheben und es seien die Expropriationsinstanzen als in der Sache zuständig zu erklären.

Die Rekurrenten berufen sich auf Art. 32 KV, sowie Art. 58 BV und führen aus: Es handle sich um eine Streitigkeit im Sinne des Art. 6 ExpG, die von der eidg. Schätzungskommission und dem Bundesgerichte zu beurteilen sei. In Frage stehe die Auslegung eines Expropriationsentscheides; diese müsse von der Instanz ausgehen, die den Entscheid erlassen habe.

C. — Das Obergericht und der Rekursbeklagte haben die Abweisung der Beschwerde beantragt.

D. — Gegen das Urteil des Obergerichtes hatten die

Rekurrenten auch die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

Die zweite Zivilabteilung des Bundesgerichtes ist aber hierauf nicht eingetreten. Ihr Urteil vom 8. November 1917 wird damit begründet, dass der Streit nach kantonalem Recht zu entscheiden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da die Rekurrenten sich auf Art. 58 BV und Art. 32 KV berufen und zudem geltend machen, dass eine eidgenössische Norm über die sachliche Kompetenz von Gerichtsbehörden verletzt sei, da es sich also um eine Gerichtsstandsfrage nach Art. 189 Abs. 3 OG handelt, so ist das Bundesgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

2. — Ob, wie die Rekurrenten behaupten, der Streit, der sich zwischen den Parteien über den Bestand einer Grunddienstbarkeit erhoben hat, von der eidgenössischen Schätzungskommission in erster und vom Bundesgericht in zweiter Instanz zu erledigen sei, ist auf Grund des Bundesgesetzes betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten zu entscheiden. Dieses bestimmt in Art. 2 den Umfang der Abtretungspflicht zu Gunsten des Baues und Betriebes eines öffentlichen Werkes, für das der Unternehmer die Expropriationsbefugnis nach Bundesrecht hat. Im Anschluss hieran wird in den Art. 3, 4, 6 und 7 festgestellt, in welcher Weise der Nachteil, der aus der Abtretung, dem Bau und Betrieb des Werkes für andere Personen entsteht oder entstehen könnte, vom Unternehmer auszugleichen oder zu vermeiden ist, und daneben wird noch in Art. 5 eine Ausdehnung seines Enteignungsrechtes vorgesehen. Nur Streitigkeiten über den genannten Ausgleich oder die Vermeidung von Nachteilen, sowie über diese Erweiterung des Enteignungsrechtes unterliegen nach Art. 26 ExpG der Beurteilung der erwähnten eidgenössischen Expropriationsbehörden. Um eine solche Streitigkeit handelt es sich im vorliegenden

Falle nicht. Eine Veränderung oder Erweiterung der Bahnanlage im Sinne des Art. 2 ExpG steht nicht in Frage. Der Streit dreht sich auch nicht darum, ob es sich nachträglich, seit dem Bahnbau, ergeben habe, dass der Unterhalt oder Betrieb der Bahnanlage notwendig oder doch nicht wohl vermeidlich einen Eingriff in die Rechte des Rekursbeklagten, insbesondere in das von ihm beanspruchte Wegrecht, zur Folge habe und daher die Rekurrenten nach Art. 6 und 7 ExpG verpflichtet seien, zur Beseitigung oder Milderung des Eingriffs gewisse Bauten oder Vorrichtungen zu erstellen.

Vielmehr ist die Streitfrage, die den Urner Gerichten zur Entscheidung unterbreitet wurde, die, ob die vom Rekursbeklagten in Anspruch genommene Grunddienstbarkeit zu Recht bestehe oder nicht. Diese sachenrechtliche Frage ist von dem hiefür zuständigen ordentlichen Zivilrichter zu beurteilen. Allerdings besteht ein Titel, auf den sich der Rekursbeklagte stützt, in einer von der Gotthardbahngesellschaft im Expropriationsverfahren abgegebenen Erklärung, auf die im Abschreibungsbeschluss des Bundesgerichtes vom 28. Mai 1880 hingewiesen wird. Um nun beurteilen zu können, ob bei der Teilung der zwischen Bahn und See befindlichen Liegenschaft das damals bestehende Wegrecht zu Gunsten beider Teile fortbestanden habe, muss die genaue Bedeutung der erwähnten Erklärung festgestellt werden, wobei auf den Zweck des Expropriationsverfahrens Rücksicht zu nehmen ist. Allein bei dieser Auslegung handelt es sich um eine Vorfrage, die zugleich mit der Hauptfrage der Beurteilung des für diese zuständigen Richters untersteht (vergl. BGE 22 S. 629 und 1040 f.), im vorliegenden Falle also in den Kompetenzkreis des Gerichtes fällt, bei dem eine Klage auf Feststellung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuchbereinigungsverfahren für die Gemeinde Flüelen ordentlichweise anzubringen ist. Da die Erklärung, wodurch die Gotthardbahngesellschaft sich zur Einräumung eines Wegrechtes verpflichtete, in den Er-

ledigungsbeschluss des Bundesgerichtes aufgenommen worden ist, so könnte es sich fragen, ob bei dieser Behörde als Expropriationsinstanz die Erläuterung der Erklärung auf Grund des Art. 197 BZP hätte verlangt werden können. Wenn aber auch diese Frage zu bejahen wäre, so folgte daraus nicht, dass die Urner Gerichte zur Auslegung der Erklärung unzuständig gewesen wären; denn jede Gerichtsbehörde ist regelmässig kompetent zur Auslegung eines von einer andern Behörde erlassenen Urteils, das die Grundlage des eigenen Entscheides bildet, und zwar trotz der Möglichkeit einer Erläuterung durch die genannte Behörde. Jedenfalls hätte eine Zuständigkeit des Bundesgerichtes zur Erläuterung der in Frage stehenden Erklärung nicht zur Folge, dass es als Expropriationsinstanz auch zur Beurteilung der Servitutenklage kompetent wäre; sondern sie hätte höchstens die Urner Gerichte veranlassen können, ihre Entscheidung zu verschieben, bis das Erläuterungsverfahren durchgeführt worden wäre.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird abgewiesen.

8. Urteil vom 4. Februar 1918

i. S. Politische Gemeinde Ebnat gegen Kubli und Mitbeteiligte.

Der Kläger kann sich nicht auf Art. 59 BV berufen. — Die freie Kognition des Bundesgerichts in Gerichtsstandsfragen findet auch Anwendung, wenn zwar nicht der Gerichtsstand selbst, wohl aber der Klageanspruch, dessen Natur für seine Bestimmung massgebend ist, dem eidg. Recht untersteht, sofern es sich in diesem Falle um interkantonale Verhältnisse handelt. Dabei ist ein aktueller Gerichtsstandskonflikt nicht erforderlich, sondern der jenes eidg. Recht angeblich verletzende kantonale Gerichtsstandsentscheid schon als solcher anfechtbar. — Gerichtsstand für die Klage auf Erfüllung eines, gemäss Art. 959 ZGB im Grundbuch vorgezeichneten Liegenschaftskaufrechts.

A. — Mit Vertrag vom 18. Oktober 1912 räumte Emil Giezendanner in Ebnat (Kt. St. Gallen) der Politischen